

**Sitzung des Gemeinderates vom 29. Oktober 2015, um 20.00 Uhr, im Gemeindehaus
BÜLLINGEN.**

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
HEINZIUS, REUTER (der nach Punkt 24 der öffentlichen Sitzung erscheint),
Herbert RAUW und COLLAS - Schöffen;
Heribert STOFFELS, ADAMS, MIESEN, Anita JOST, SCHMITT, Viviane JOST,
FAYMONVILLE, HEINERS, PALM und PFLIPS - Ratsmitglieder;
ROTH - Generaldirektor.

Entschuldigt: Rainer STOFFELS und Matteo RAUW.

T A G E S O R D N U N G
Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

ARBEITEN

- Punkt 1. Umbau des ehemaligen Spritzenhauses HÜNNINGEN in ein Dorfhaus: Annahme des Projektes mit Lastenheft, Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart;
- Punkt 2. Erneuerung der Fenster der Primarschule und der Sporthalle MANDERFELD mit Zuschuss UREBA: Annahme des Projektes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart;
- Punkt 3. Zurkenntnisnahme des Beschlusses vom 13.10.2015 des Gemeindegremiums über die Annahme des 1. Nachtrags im Projekt Erneuerung des Hallenbodens in der Sporthalle MANDERFELD;

VERKEHRSREGELUNGEN

- Punkt 4. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr im Kreuzungsbereich MERLSCHIED / N626;
- Punkt 5. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr: Ausweitung der 30er Zone im Schulbereich MÜRRINGEN;
- Punkt 6. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Ortschaft MÜRRINGEN im Bereich Bolder (Abbiegeverbot für LKW);

GEMEINDEPERSONAL

- Punkt 7. Gemeindepersonal: Ausschreibung einer Stelle als Waldarbeiter;

INTERKOMMUNALEN

- Punkt 8. Generalversammlung des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunale AIVE vom 09.11.2015: Stellungnahme;
- Punkt 9. Generalversammlung der Interkommunale MUSIKAKADEMIE der DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT vom 24.11.2015: Stellungnahme;

UMWELT

- Punkt 10. Beitritt zum Flussvertrag MOSEL-OUR;

FINANZEN

- Punkt 11. Bezuschussung der Produktion und des Gebrauchs von Solarthermie (Solaranlagen für die Warmwasserbereitung);
- Punkt 12. Kirchenfabrik BÜLLINGEN: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2016: Billigung;
- Punkt 13. Kirchenfabrik HONSFELD: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2016: Billigung;
- Punkt 14. Kirchenfabrik MÜRRINGEN: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2016: Billigung;

- Punkt 15. Kirchenfabrik HÜNNINGEN: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2016: Billigung;
- Punkt 16. Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2016: Billigung;
- Punkt 17. Kirchenfabrik WIRTZFELD: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2016: Billigung;
- Punkt 18. Kirchenfabrik MANDERFELD: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2016: Billigung;
- Punkt 19. Kirchenfabrik KREWINKEL: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2016: Billigung;
- Punkt 20. Gemeindesteuern: Festlegung der Zuschlagssteuer auf den Immobilienvorabzug für das Wirtschaftsjahr 2016;
- Punkt 21. Gemeindesteuern: Festlegung der Zuschlagssteuer auf die Steuer der natürlichen Personen (Einkommenssteuer) für das Wirtschaftsjahr 2016;
- Punkt 22. Holzverkauf der Gemeinde BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2016: Zurkenntnisnahme der Resultate des Verkaufs vom 08.10.2015;
- Punkt 23. Ö.S.H.Z. BÜLLINGEN: Billigung der 1. Haushaltsplanabänderung des Wirtschaftsjahres 2015;
- Punkt 24. Gemeindebuchführung: Zweite Änderung des Haushaltsplans des Wirtschaftsjahres 2015;
- Punkt 25. Protokoll der Sitzung vom 22. September 2015 - Annahme;

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

ARBEITEN

Punkt 1. Kommunalen Plan zur ländlichen Entwicklung: Umbau des Spritzenhauses HÜNNINGEN zu einem Dorfhaus: Annahme des Projektes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart (D.K.Nr. 802.6)

Die Diskussion und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt fand nach Punkt 24 der öffentlichen Sitzung statt.

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 27.06.2013 über die Annahme der 2. Konvention mit Kostenschätzung über den Umbau des Spritzenhauses HÜNNINGEN zu einem Dorfhaus im Rahmen des Kommunalen Plans zur ländlichen Entwicklung;

Aufgrund des prinzipiellen Einverständnisses vom 11.10.2013 des zuständigen Ministers der Wallonischen Region, Herrn Carlo DI ANTONIO, mit welchem eine finanzielle Beteiligung der Wallonischen Region in Höhe von 80 % der Unkosten zugesagt wurde, basierend auf der Kostenschätzung in Höhe von 172.406,85 €;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 31.10.2013 über die Annahme der zweiten Ausführungskonvention über den Umbau des Spritzenhauses HÜNNINGEN zu einem Dorfhaus;

Aufgrund des Schreibens des Öffentlichen Dienstes der Wallonie vom 22.06.2015, mit welchem das Protokoll der Koordinationsversammlung vom 27.03.2005, bei der das Vorprojekt vorgestellt wurde, genehmigt wird;

Nach Durchsicht des durch das Architekturbüro Ravi EICHER ausgearbeiteten Projektes mit Lastenheft, Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung in Höhe von 203.977,04 € (einschl. 21 % MwSt., 8,10 % Honorar und 1.331,00 € für Statik);

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Vorschlag der Baukommission vom 19.08.2015;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge, so wie abgeändert und vervollständigt;

Auf Grund des K.E. vom 15.07.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen, so wie abgeändert und vervollständigt;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, so wie abgeändert und vervollständigt;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und 1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das durch das Architekturbüro Ravi EICHER erstellte Projekt mit Lastenheft, Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung in Höhe von 203.977,04 € (einschl. 21 % MwSt., 8,10 % Honorar und 1.331,00 € für Statik) für den Umbau des Spritzenhauses HÜNNINGEN zu einem Dorfhaus im Rahmen des Kommunalen Plans zur ländlichen Entwicklung gutzuheißen;

Artikel 2. Als Vergabeart die offene Ausschreibung festzulegen;

Artikel 3. Dem zuständigen Minister der Wallonischen Region die vorliegende Beschlussfassung zuzustellen;

Artikel 4. Das Gemeindegremium mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 2. Erneuerung der Fenster der Primarschule und der Sporthalle MANDERFELD mit Zuschuss UREBA: Annahme des Projektes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart (D.K.Nr. 802.6:280.3)

DER RAT,

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 27.05.2013 über die Annahme des Projektes, die Festlegung der Vergabeart und den Antrag aus Zuschuss für die Erneuerung der Fenster der Primarschule in MANDERFELD mit finanzieller Unterstützung der Wallonischen Region im Rahmen des Erlasses vom 28.03.2013 der Wallonischen Regierung „UREBA außerordentlich - UREBA exceptionnel“;

In Erwägung, dass die entsprechende Akte auf Grundlage der durch das Bauamt erstellten Unterlagen und unter Hinzuziehen eines Ingenieurbüros fertiggestellt und fristgerecht bei der zuständigen Dienststelle der Wallonischen Region eingereicht wurde;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 13.06.2014 der Wallonischen Region, Zeichen: UREBA exceptionnel 2013/COMM0041/001/b, mit welchem der Gemeinde der Bescheid über den Erhalt einer Zuschusssumme in Höhe von 134.767,65 € bestätigt wird;

In Erwägung, dass es erforderlich war, das Projekt einem qualifizierten Projektautor zu übergeben, dem sowohl die Projekterstellung als auch die Aufsicht und Leitung der Ausführung des Auftrags anvertraut werden sollte;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 29.10.2014 über die Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektautors;

Nach Durchsicht des durch das Architekturbüro Patrick WIESEMES ausgearbeiteten Projektes mit Lastenheft, Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung in Höhe von 187.224,29 € (einschl. 21 % MwSt. und 4,5 % Honorar);

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und

bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge, so wie abgeändert und vervollständigt;

Auf Grund des K.E. vom 15.07.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen, so wie abgeändert und vervollständigt;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, so wie abgeändert und vervollständigt;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und 1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das durch das Architekturbüro Patrick WIESEMES ausgearbeitete Projekt zur Erneuerung der Fenster der Primarschule und der Sporthalle Manderfeld mit Lastenheft, Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung in Höhe von 187.224,29 € (einschl. 21 % MwSt. und 4,5 % Honorar) gutzuheißen;

Artikel 2. Als Vergabeart die offene Ausschreibung festzulegen;

Artikel 3. Das Gemeindegremium mit der Ausführung dieser Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 3. Zur Kenntnisnahme des Beschlusses vom 13.10.2015 des Gemeindegremiums über die Annahme des 1. Nachtrags im Projekt Erneuerung des Hallenbodens in der Sporthalle MANDERFELD (D.K.Nr. 802.6:571.603)

DER RAT;

Nach Durchsicht des nachstehenden Beschlusses des Gemeindegremiums vom 13.10.2015:

Punkt 19. Gebäudeunterhalt: Erneuerung des Sportbodens in der Sporthalle in MANDERFELD: Nachtrag Nr. 1: Egalisierung der bestehenden Unterschicht aus Bitumen-Asphaltbahnen in Eigenregie (D.K.Nr. 802.6:571.603)

DAS KOLLEGIUM;

Auf Grund des Kollegiumsbeschlusses vom 26.08.2014 über die Zuschlagserteilung und den Antrag auf definitive Zuschusszusage für die Erneuerung des Sportbodens in MANDERFELD zum Preise von 46.151,82 € inkl. 21 % MwSt. an die Firma ALLARD SPORT Equipement S.A., Z.A. de Weyler 28, 6700 ARLON;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 20.10.2014, Zeichen: JP/SG/70/13/63.21/Nr. 3675, von Architekt Jacques PROBST vom Infrastrukturdienst der Deutschsprachigen Gemeinschaft, mit welchem dieser der Gemeinde die definitive Zusage für einen maximalen Zuschussbetrag von 27.691,09 € erteilt;

Auf Grund der Tatsache, dass sich bei der Entfernung des bestehenden Sportbodens herausstellte, dass die sich unter dem bestehenden Sportboden befindlichen Bitumen-Abdichtbahnen damals in mehreren ungleichmäßigen Schichten aufgetragen wurden, was eine unebene Oberfläche zur Folge hatte, auf welche der neue Sportboden nicht aufgebaut werden kann;

Nach Durchsicht des Angebotes der Firma H. JANNSEN & Co. KG aus D-41065 MÖNCHENGLADBACH in Höhe von 9.559,00 € inkl. 21 % MwSt. für den Ankauf von Material für die Egalisierung der bestehenden Unterschicht aus Bitumen-Asphaltbahnen durch Aufbringen eines Haftgrundes und Einbringen einer Niveaueausgleichsschicht;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN diese Arbeiten in Eigenregie durchführen wird;

In Erwägung, dass dieser vor dem Einbau des neuen Sportbodens zu behebbende Mangel vor den Arbeiten nicht vorhersehbar war;

Auf Grund der Artikel L1123-23 2° und 5° sowie L1222-4° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Nachtrag Nr. 1: Mehrkosten für die Egalisierung der bestehenden Unterschicht aus Bitumen-Asphaltbahnen durch Aufbringen eines Haftgrundes und Einbringen einer Niveaue Ausgleichsschicht laut Angeboten der Firma H. JANNSEN & Co. KG, Diebesweg 9, D-41065 MÖNCHENGLADBACH, in Höhe von 8.470,00 € inkl. 21 % MwSt., sowie der Firma ASB, Bahnhofstraße 23, 4760 BÜLLINGEN, in Höhe von 1.152,31 € inkl. 21 % MwSt., Gesamtkosten 9.622,31 € inkl. 21 % MwSt. gutzuheißen und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit der Bitte um Genehmigung und Bezuschussung zuzustellen;

Artikel 2. Den nicht bezuschussten Teil der Arbeiten durch die Gemeinde zu finanzieren;

Artikel 3. Dem Gemeinderat diesen Beschluss zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und der Königlichen Erlasse vom 15.07.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen und vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Nach Durchsicht des Tagesordnung beigefügten Berichtes;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-4 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT den Beschluss des Gemeindegremiums vom 13.10.2015 über die Erneuerung des Sportbodens in der Sporthalle in MANDERFELD: Nachtrag Nr. 1: Egalisierung der bestehenden Unterschicht aus Bitumen-Asphaltbahnen in Eigenregie **ZUR KENNTRIS**.

VERKEHRSREGELUNGEN

Punkt 4. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr im Kreuzungsbereich MERLSCHIED / N626 (D.K.Nr. 581.15)

DER RAT;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund der Allgemeinen Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des Ministerialerlasses zur Bestimmung der Mindestmaße und der besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen, wie abgeändert;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen, wie abgeändert;

Auf Grund des Dekrets vom 19.12.2007 über die Genehmigungsaufsicht der Wallonischen Region über die ergänzenden Regelungen bezüglich der öffentlichen Straßen und des Verkehrs der öffentlichen Verkehrsmittel, abgeändert durch Dekret vom 27.10.2011;

Nach Durchsicht des Gutachtens vom 08.09.2015 des Polizeibüros für Verkehrssicherheit der Polizeizone Eifel, in welchem vorgeschlagen wird, die vorgeschriebene Geschwindigkeit im Kreuzungsbereich MERLSCHIED / RN626 von 90 km/h auf 70 km/h zu reduzieren, die bestehende Markierung am Stoppschild zu erneuern, eine durchgehende Mittellinie auf der RN626 im

Kreuzungsbereich anzubringen und die bestehenden Ortseingangs- und -ausgangsschilder „Merlscheid“ näher zum Kreuzungsbereich zu versetzen;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der Artikel 119 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die vorgeschriebene Geschwindigkeit auf der RN626 im Kreuzungsbereich MERLSCHIED von 90 km/h auf 70 km/h zu reduzieren, die bestehende Markierung am Stoppschild zu erneuern, eine durchgehende Mittellinie auf der RN626 im Kreuzungsbereich anzubringen und die bestehenden Ortseingangs- und -ausgangsschilder „Merlscheid“ näher zum Kreuzungsbereich zu versetzen;

Artikel 2. Die Maßnahmen mit den vorschriftsmäßigen Verkehrszeichen zu kennzeichnen;

Artikel 3. Gegenwärtige Verordnung der zuständigen Dienststelle der Wallonischen Region (Direction de la Règlementation et des Droits des Usagers du Service Public de Wallonie) zwecks ministerieller Billigung zu unterbreiten;

Artikel 4. Eine Abschrift dieser Verordnung mit der ministeriellen Billigung wird gerichtet an:

- den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN,
- den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichtes EUPEN in ST.VITH,
- und an den Herrn Chef der Polizeizone EIFEL und deren Dienststelle BÜLLINGEN;

Artikel 5. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 5. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr: Ausweitung der 30er Zone im Schulbereich MÜRRINGEN (D.K.Nr. 581.15)

DER RAT;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund der Allgemeinen Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des Ministerialerlasses zur Bestimmung der Mindestmaße und der besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen, wie abgeändert;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen, wie abgeändert;

Auf Grund des Dekrets vom 19.12.2007 über die Genehmigungsaufsicht der Wallonischen Region über die ergänzenden Regelungen bezüglich der öffentlichen Straßen und des Verkehrs der öffentlichen Verkehrsmittel, abgeändert durch Dekret vom 27.10.2011;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 26.09.2015 von Polizeihauptinspektor Christoph KEVER der Polizeidienststelle BÜLLINGEN, in welchem dieser vorschlägt, die bestehende 30er Zone im Schulbereich in MÜRRINGEN in der Straße „Zur Lehmkaul“ um 70 m bis hinter den neuen Parkplatz auszuweiten;

In Erwägung, dass durch diese Maßnahme keine relevante Beeinträchtigung des Ortsverkehrs entsteht;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der Artikel 119 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die bestehende 30er Zone im Schulbereich in MÜRRINGEN in der Straße „Zur Lehmkaul“ um 70 m bis hinter den neuen Parkplatz auszuweiten;

Artikel 2. Die Maßnahme wird mit den vorschriftsmäßigen Verkehrszeichen gekennzeichnet;

Artikel 3. Gegenwärtige Verordnung der zuständigen Dienststelle der Wallonischen Region (Direction de la Règlementation et des Droits des Usagers du Service Public de Wallonie) zwecks ministerieller Billigung zu unterbreiten;

Artikel 4. Eine Abschrift dieser Verordnung mit der ministeriellen Billigung wird gerichtet an:

- den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN,
- den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichtes EUPEN in ST.VITH,
- und an den Herrn Chef der Polizeizone EIFEL und deren Dienststelle BÜLLINGEN;

Artikel 5. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 6. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Ortschaft MÜRRINGEN im Bereich Bolder (Abbiegeverbot für LKW) (D.K.Nr. 581.15)

DER RAT;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße, wie abgeändert;

Auf Grund des Ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen, wie abgeändert;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1122-32 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Erwägung, dass im Zuge der Erneuerung des Weges entlang des gemeindeeigenen Materialdepots „Bolder“ festgestellt wurde, dass der Einfahrtswinkel für die Lkw, die aus Richtung LOSHEIMERGRABEN kommen und in den Weg entlang des Materialdepots einbiegen wollen, zu spitz ist und die Lkw folglich umgeleitet werden müssen, um das Materialdepot zu erreichen;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 15.10.2015 von der lokalen Polizei BÜLLINGEN, in welchem diese vorschlägt, das Einbiegen von Lkws von der RN 632 aus Richtung LOSHEIMERGRABEN kommend in die Querstraße zum Gemeindepot „Bolder“ zu untersagen, da hierfür der Einfahrtswinkel zu spitz ist;

In Erwägung, dass durch diese Maßnahme keine relevante Beeinträchtigung des Ortsverkehrs entsteht;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der Artikel 119 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. In der Straße entlang des Gemeindepots „Bolder“ zwischen MÜRRINGEN und HÜNNINGEN wird gemäß den Plänen des Bauamts das Einbiegen von Lkw von der RN 632 aus Richtung LOSHEIMERGRABEN kommend zum Gemeindepot „Bolder“ zu untersagen;

Artikel 2. Die Maßnahmen werden mit den vorschriftsmäßigen Verkehrszeichen B1, C31a, C31b, dem Zusatzschild Typ VIIa (+7,5 TONNEN), dem Zusatzschild Typ IV (AUSSER ANLIEGER), sowie dem Verkehrszeichen F34a „Materiallager Gemeinde“ gekennzeichnet;

Artikel 3. Gegenwärtige Verordnung der zuständigen Dienststelle der Wallonischen Region (Direction de la Réglementation et des Droits des Usagers du Service Public de Wallonie) zwecks ministerieller Billigung zu unterbreiten;

Artikel 4. Eine Abschrift dieser Verordnung mit der ministeriellen Billigung wird gerichtet an:

- den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN,
- den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichtes EUPEN in ST.VITH,
- und an den Herrn Chef der Polizeizone EIFEL und deren Dienststelle BÜLLINGEN;

Artikel 5. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung beauftragt.

GEMEINDEPERSONAL

Punkt 7. Gemeindepersonal: Ausschreibung einer Stelle als Waldarbeiter (D.K.Nr. 397.286)

DER RAT;

Auf Grund des Stellenplanes für Vertragspersonal sowie des Verwaltungs- und Besoldungsstatut des Gemeindepersonals;

Nach Durchsicht des der Tagesordnung beigefügten Berichtes über die Notwendigkeit der Ausschreibung einer Stelle als Waldarbeiter;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und der Forstkommission;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Eine Stelle als qualifizierter Waldarbeiter auszuschreiben mit dem Hinweis, dass eine selbständige Arbeitsweise, eine qualifizierte Berufsausbildung und Erfahrung (Forstarbeiten) für eine eventuelle Bezeichnung den Ausschlag geben können. Dieser Waldarbeiter ist verpflichtet, seine eigene Motorsäge gegen Entgelt für Waldarbeiten zu benutzen. Sollte er dieses Arbeitsgerät nicht besitzen, ist er verpflichtet eine geeignete Motorsäge anzuschaffen;

Artikel 2. Als Richtlinien für die Besetzung dieser Stelle gilt der Stellenplan für das Vertragspersonal sowie das Verwaltungs- und Besoldungsstatut des Gemeindepersonals;

Artikel 3. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

INTERKOMMUNALEN

Punkt 8. Generalversammlung des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunale AIVE vom 09.11.2015: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.110)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Einladung vom 09.10.2015 des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunale AIVE zu der Generalversammlung vom 09.11.2015 dieses Sektors und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Genehmigung des Berichtes zur Bewertung des Strategieplans 2014-2016 nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn dessen Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zur Genehmigung der Jahresabrechnung als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund der Artikel L1523-12, L1523-13 und L1523-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Tagesordnung der Generalversammlung vom 09.11.2015 des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunale AIVE zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom 09.11.2015 des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunale AIVE eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung vom 09.11.2015 des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunale AIVE wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung dem Sektor Verwertung und Sauberkeit der Interkommunale AIVE zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 9. Generalversammlung der Interkommunale MUSIKAKADEMIE der DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT vom 24.11.2015: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.103)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Einladung vom 07.10.2015 (Eingang 15.10.2015) der Interkommunale MUSIKAKADEMIE der DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT zur ordentlichen Generalversammlung vom 24.11.2015 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Annahme der Bilanz, die Entlastung des Betriebsrevisors und des Verwaltungsrates sowie die Annahme des Haushaltsplanes nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn seine Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass die Bewertung des Strategieplanes nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zu diesem Strategieplan als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 24.11.2015 der Interkommunale MUSIKAKADEMIE der DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 24.11.2015 der Interkommunalen MUSIKAKADEMIE der DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 24.11.2015 der Interkommunalen MUSIKAKADEMIE der DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunalen MUSIKAKADEMIE der DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

UMWELT

Punkt 10. Beitritt zum Flussvertrag MOSEL-OUR (D.K.Nr. 637.21 und 866.1)

DER RAT;

In Erwägung, dass Verantwortliche des Naturparks HOHES VENN-EIFEL das Gemeindegremium kontaktiert haben zwecks Beitritts der Gemeinde BÜLLINGEN zum Flussvertrag MOSEL-OUR;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN dem früheren Flussvertrag der OUR angehört hat, welcher 2011 aufgelöst wurde, und dessen Aktivitäten vom Flussvertrag MOSEL-OUR übernommen wurde;

In Erwägung, dass laut Ministeriellem Rundschreiben vom 20.03.2001 die Flussverträge gesamte Einzugsgebiete abdecken sollen, wodurch das Teileinzugsgebiet der OUR, welches dem Einzugsgebiet der MOSEL angehört, allein nicht anerkannt werden kann und deshalb ein Zusammenschluss der Flussverträge OUR, OBERSAUER und ATTERT in dem neuen Flussvertrag MOSEL-OUR stattgefunden hat;

Nach Durchsicht des der Tagesordnung beigefügten Berichtes über den Mehrwert, den der Beitritt der Gemeinde BÜLLINGEN zu diesem neuen Flussvertrag mit sich bringt;

In Erwägung, dass der Gemeinde bei einem Beitritt zum Flussvertrag MOSEL-OUR jährliche Kosten in Höhe von 1.904,60 € entstehen, welche indiziert werden;

Auf Grund von Artikel 12, 5° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebiets, in der Fassung von Artikel 34 des Programmdekrets vom 15.03.2010, welcher besagt, dass die Beschlüsse der Gemeinde über eine Beteiligung an einer Vereinigung oder einer Gesellschaft öffentlichen oder privaten Rechts, bei der Kosten zu Lasten des Gemeindehaushalts entstehen, der Billigung der Regierung unterliegen;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Dem Flussvertrag MOSEL-OUR und ihr Nebeneinzugsgebiet beizutreten und sich jährlich, ein gebilligter Haushaltsplan vorausgesetzt, mit 1.904,60 €, welche indiziert werden, zu beteiligen;

Artikel 2. Der Gemeinderat kann diese Beteiligung zu jeder Zeit ohne Anführen von Gründen ein Ende setzen;

Artikel 3. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt, welche der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung zuzustellen ist.

FINANZEN

Punkt 11. Bezuschussung der Produktion und des Gebrauchs von Solarthermie (Solaranlagen für die Warmwasserbereitung) (D.K.Nr. 485.22 und 811)

DER RAT;

Auf Grund seines Beschlusses vom 29.03.2001, angepasst durch den Beschluss vom 24.01.2002 (Beträge) über die Einführung der Bezuschussung der Produktion und des Gebrauchs von Solarthermie (Solaranlagen für die Warmwasserbereitung);

In Erwägung, dass der Erlass der Wallonischen Regierung vom 15.12.2000 (so wie angepasst und abgeändert am 13.05.2004) zur Gewährung einer Prämie für die Errichtung eines solaren Warmwasserbereiters und der Erlass der Wallonischen Regierung vom 27.11.2003 (sowie angepasst und abgeändert am 27.03.2009, 21.10.2010 und 14.02.2012[Ausführungserlass]) zur Gewährung einer Prämie für die Installierung eines solaren Warmwasserbereiters durch

den Erlass vom 26.03.2015 der Wallonischen Regierung zur Einführung einer Prämienregelung für Privatpersonen, die Energieeinsparungen sowie die Renovierung von Wohnungen fördert und des Ministerialerlass vom 30.04.2015 (Ausführungserlass) über ersetzt wurde;

In Erwägung, dass durch diesen neuen Erlass das ganze Prämiensystem der Wallonischen Region überarbeitet wurde:

- * nur Privatpersonen haben Anrecht auf die Prämie;
- * das Haus muss mindestens 20 Jahre alt sein;
- * der Antragsteller muss dort seinen Hauptwohnsitz haben;
- * die Anlage muss neue Bedingungen erfüllen (u.a. min. 2 m² Fläche haben, einen Solaranteil von 60% erreichen, zwei Thermometer und einen Energiezähler besitzen, ...);

In Erwägung, dass daher die Regelung der Gemeinde angepasst werden muss, da die momentane Regelung der Gemeinde BÜLLINGEN unbedingt die Prämienzusage der Wallonischen Region erfordert;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, weiterhin die Produktion und den Gebrauch von Solarthermie zu fördern, um die Umwelt weniger zu belasten, sparsamer mit den vorhandenen Energien umzugehen und somit einen wertvollen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung zu leisten;

In Erwägung, dass es angebracht scheint, die Investierung eines Privathaushaltes bzw. eines Unternehmens auf dem Gebiet der Gemeinde zwecks Nutzung der alternativen Energien, nämlich Solarthermie (mit Einbau eines Energiezählers), mit einem Zuschuss in Höhe von 750,00 € zu fördern;

In Erwägung, dass die Gewährung dieses Zuschusses von Jahr zu Jahr mit Hinweis auf die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde geprüft werden soll;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, seine bisherige Regelung (angepasster Beschluss vom 29.03.2001) zur Bezuschussung der Produktion und des Gebrauchs von Solarthermie (Solaranlagen für die Warmwasserbereitung) voll und ganz zurückzuziehen und ab dem 01.04.2015 durch nachstehende Bestimmungen zu ersetzen, wobei das Datum des Eingangs des vollständigen Antrags für die anzuwendende Regelung maßgebend ist:

Artikel 1. Die Gemeinde BÜLLINGEN gewährt für zwecks Nutzung von Solarthermie anfallende Investierungskosten (mit Einbau eines Energiezählers) einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 750,00 € im Rahmen der im entsprechenden Haushaltsjahr eingetragenen Mittel, gemäß den nachfolgenden Bestimmungen und Auflagen;

Artikel 2. Die bezuschussbare Solaranlage (Solarthermie) muss auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN errichtet werden;

Artikel 3. Auszahlung des Zuschusses:

Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses erfolgt ausschließlich auf Basis des durch die Verwaltung erstellten Antragsformulars. Dem Antrag müssen, um vollständig zu sein, quittierte Kopien von Rechnungen und Belegen beigelegt sein;

Artikel 4. Die in Frage kommende Anlage kann während der ersten 5 Jahre nach erfolgter Zuschusszusage auf Veranlassung der Gemeinde überprüft werden. Sollte dabei festgestellt werden, dass die Anlage nicht funktionstüchtig ist, hat die Gemeinde das Recht, eine Rückzahlung der finanziellen Beihilfe zu fordern;

Artikel 5. Die bei der Gemeindeverwaltung BÜLLINGEN eingereichten Anträge werden in chronologischer Reihenfolge bearbeitet. Falls die entsprechenden Kredite erschöpft sind, kann auf einfachen Antrag hin das Projekt vorrangig auf das nächste Jahr verlegt werden;

Artikel 6. Nur das Gemeindegremium wird ermächtigt, über die Bewilligung der Anfrage zu entscheiden.

Punkt 12. HAUSHALTSPLAN 2016 der Kirchenfabrik von BÜLLINGEN: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehenen Konzertierung, die am 27.05.2015 stattgefunden hat;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik BÜLLINGEN in der Sitzung vom 04.09.2015 für das Haushaltsjahr 2016 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 08.09.2015 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 17.09.2015 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 16.09.2015;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und ohne Bemerkung begutachtet hat;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 54.133,30 €
- auf der Ausgabenseite: 54.133,30 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung folgender vorzunehmender Berichtigungen:

- Ausgabe AII-19: Reduzierung von 16.500,00 € auf 15.500,00 €
- Ausgabe AII-21: Reduzierung von 5.200,00 € auf 0,00 €;
- Ausgabe AII-25: Reduzierung von 7.300,00 € auf 5.000,00 €;
- Ausgabe AII-36: Erhöhung von 0,00 € auf 4.200,00 €;
- Ausgabe AII-50: Erhöhung von 25,00 € auf 30,00 €;
- Ausgabe AII-53: Reduzierung von 900,00 € auf 892,00 €;
- Ausgabe AII-57: Erhöhung von 53,00 € auf 56,00 €;
- Außerord. Ausgabe AIII-64: Reduzierung von 5.300,00 auf 0,00 €;
- Einnahme EI-12: Reduzierung von 37.506,94 auf 33.206,94 €;
- Außerord. Einnahme EII-21: Reduzierung von 5.300,00 auf 0,00 €;

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Vorbehalt der vorzunehmenden Berichtigungen gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik BÜLLINGEN in der Sitzung vom 04.09.2015 für das Haushaltsjahr 2016 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 44.533,30 € €
- auf der Ausgabenseite: 44.533,30 € €

Höhe des ordentlichen Gemeindegremiumszuschusses: 33.206,94 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre BÜLLINGEN;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 13. HAUSHALTSPLAN 2016 der Kirchenfabrik von HONSFELD: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehenen Konzertierung, die am 27.05.2015 stattgefunden hat;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik HONSFELD in der Sitzung vom 29.07.2015 für das Haushaltsjahr 2016 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 31.07.2015 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 10.08.2015 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 05.08.2015;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und ohne Bemerkung begutachtet hat;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 15.066,20 €
- auf der Ausgabenseite: 15.066,20 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung folgender vorzunehmender Berichtigungen:

- Einnahme EI-12: Erhöhung von 8.788,14 € auf 9.174,46 €;
- Einnahme EII-16: Reduzierung von 2.638,06 € auf 2.251,74 €;

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Vorbehalt der vorzunehmenden Berichtigungen gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. - Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik HONSFELD in der Sitzung vom 29.07.2015 für das Haushaltsjahr 2016 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 15.066,20 €
- auf der Ausgabenseite: 15.066,20 €

Höhe des ordentlichen Gemeindegeldzuschusses: 9.174,46 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre HONSFELD;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 14. HAUSHALTSPLAN 2016 der Kirchenfabrik von MÜRRINGEN: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehenen Konzertierung, die am 27.05.2015 stattgefunden hat;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik MÜRRINGEN in der Sitzung vom 12.07.2015 für das Haushaltsjahr 2016 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 03.09.2015 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 10.09.2015 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 08.09.2015;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und ohne Bemerkung begutachtet hat;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 27.054,89 €
- auf der Ausgabenseite: 27.054,89 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung folgender vorzunehmender Berichtigungen:

- Ausgabe AII-50: Erhöhung von 25,00 € auf 30,00 €;
- Ausgabe AII-57: Erhöhung von 53,00 € auf 56,00 €;
- Einnahme EI-10: Reduzierung von 120,00 € auf 100,00 €;
- Einnahme EI-12: Erhöhung von 16.039,55 € auf 16.067,55 €;

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Vorbehalt der vorzunehmenden Berichtigungen gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik MÜRRINGEN in der Sitzung vom 12.07.2015 für das Haushaltsjahr 2016 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 27.062,89 €
- auf der Ausgabenseite: 27.062,89 €

Höhe des ordentlichen Gemeindegeldzuschusses: 16.067,55 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre MÜRRINGEN;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 15. HAUSHALTSPLAN 2016 der Kirchenfabrik von HÜNNINGEN: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehenen Konzertierung, die am 27.05.2015 stattgefunden hat;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik HÜNNINGEN in der Sitzung vom 12.07.2015 für das Haushaltsjahr 2016 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 03.09.2015 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 10.09.2015 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 08.09.2015;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und ohne Bemerkung begutachtet hat;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 18.675,68 €
- auf der Ausgabenseite: 18.675,68 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung folgender vorzunehmender Berichtigungen:

- Ausgabe AII-50: Erhöhung von 25,00 € auf 30,00 €;
- Ausgabe AII-57: Erhöhung von 53,00 € auf 56,00 €;
- Einnahme EI-10: Reduzierung von 120,00 € auf 100,00 €;
- Einnahme EI-12: Erhöhung von 11.150,57 € auf 11.178,57 €;

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Vorbehalt der vorzunehmenden Berichtigungen gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik HÜNNINGEN in der Sitzung vom 12.07.2015 für das Haushaltsjahr 2016 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 18.683,68 €
- auf der Ausgabenseite: 18.683,68 €

Höhe des ordentlichen Gemeindegeldzuschusses: 11.178,57 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre HÜNNINGEN;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 16. HAUSHALTSPLAN 2016 der Kirchenfabrik von ROCHERATH-KRINKELT:
Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehenen Konzertierung, die am 27.05.2015 stattgefunden hat;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT in der Sitzung vom 10.08.2015 für das Haushaltsjahr 2016 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 14.08.2015 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 19.08.2015 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 18.08.2015;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und ohne Bemerkung begutachtet hat;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 28.489,23 €
- auf der Ausgabenseite: 28.489,23 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung folgender vorzunehmender Berichtigungen:

- Ausgabe AII-56: Reduzierung von 4.100,00 € auf 4.097,00 €;
- Ausgabe AII-57: Erhöhung von 53,00 € auf 56,00 €;

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Vorbehalt der vorzunehmenden Berichtigungen gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. - Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT in der Sitzung vom 10.08.2015 für das Haushaltsjahr 2016 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 28.489,23 €
- auf der Ausgabenseite: 28.489,23 €

Höhe des ordentlichen Gemeindegeldzuschusses: 20.807,77 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre ROCHERATH-KRINKELT;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 17. HAUSHALTSPLAN 2016 der Kirchenfabrik von WIRTZFELD: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehenen Konzertierung, die am 27.05.2015 stattgefunden hat;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik WIRTZFELD in der Sitzung vom 10.09.2015 für das Haushaltsjahr 2016 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 11.09.2015 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 21.09.2015 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 17.09.2015;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und ohne Bemerkung begutachtet hat;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 30.855,70 €
- auf der Ausgabenseite: 30.855,70 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung folgender vorzunehmender Berichtigungen:

- Einnahme EI-12: Reduzierung von 19.232,01 € auf 18.832,01 €;
- Einnahme EI-14: Erhöhung von 3.000,00 € auf 3.400,00 €;

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Vorbehalt der vorzunehmenden Berichtigungen gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik WIRTZFELD in der Sitzung vom 10.09.2015 für das Haushaltsjahr 2016 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 30.855,70 €
- auf der Ausgabenseite: 30.855,70 €

Höhe des ordentlichen Gemeindegeldzuschusses: 18.832,01 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre WIRTZFELD;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 18. HAUSHALTSPLAN 2016 der Kirchenfabrik von MANDERFELD: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehenen Konzertierung, die am 27.05.2015 stattgefunden hat;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik MANDERFELD in der Sitzung vom 26.08.2015 für das Haushaltsjahr 2016 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 15.09.2015 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 21.09.2015 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 16.09.2015;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und ohne Bemerkung begutachtet hat;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 45.471,50 €
- auf der Ausgabenseite: 45.471,50 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung folgender vorzunehmender Berichtigungen:

- Einnahme EI-12: Reduzierung von 36.582,36 € auf 36.518,86 €;
- Einnahme EII-27a: Erhöhung von 0,00 € auf 63.263,10 €;
- Ausgabe AII-50: Erhöhung von 25,00 € auf 30,00 €;
- Ausgabe AII-51: Reduzierung von 84,00 € auf 8,50 €;
- Ausgabe AII-57: Erhöhung von 54,00 € auf 56,00 €;
- Ausgabe AIII-70: Erhöhung von 0,00 € auf 63.263,10 €

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Vorbehalt der vorzunehmenden Berichtigungen gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik MANDERFELD in der Sitzung vom 26.08.2015 für das Haushaltsjahr 2016 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 108.666,10 €
- auf der Ausgabenseite: 108.666,10 €

Höhe des ordentlichen Gemeindegzuschusses: 36.518,86 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre MANDERFELD;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 19. HAUSHALTSPLAN 2016 der Kirchenfabrik von KREWINKEL: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehenen Konzertierung, die am 27.05.2015 stattgefunden hat;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik KREWINKEL in der Sitzung vom 08.07.2015 für das Haushaltsjahr 2016 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 21.08.2015 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 14.09.2015 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 08.09.2015;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und ohne Bemerkung begutachtet hat;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 19.900,92 €
- auf der Ausgabenseite: 19.900,92 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik KREWINKEL in der Sitzung vom 08.07.2015 für das Haushaltsjahr 2016 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 19.900,92 €
- auf der Ausgabenseite: 19.900,92 €

Höhe des ordentlichen Gemeindegzuschusses: 9.254,36 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre KREWINKEL;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 20. Gemeindesteuern: Festlegung der Zuschlagssteuer auf den Immobilienvorabzug für das Wirtschaftsjahr 2016 (D.K.Nr. 484.111)

DER RAT;

In Anbetracht, dass die Finanzlage der Gemeinde die Erhebung aller ertragsfähigen Steuern erfordert;

Auf Vorschlag des Gemeindegkollegiums;

Auf Grund der Artikel 248-256, 464 und 469 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer;

Auf Grund der Kapitel **III.1.2. Zuschlagssteuern** und III.1.3.2. Besondere Empfehlungen, 3., des Rundschreibens vom 04.09.2015 der Frau Isabelle WEYKMANS, Ministerin für lokale Behörden, über die Erstellung der Haushaltsdokumente der Gemeinden des Gebietes deutscher Sprache;

Auf Grund des Artikels 8, 1. des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1331-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST mit Enthaltung der Stimmen der Herren MIESEN und PFLIPS:

Artikel 1. Für das Wirtschaftsjahr 2016 werden zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN 1.900 Zuschlagshundertstel auf den Immobilienvorabzug erhoben;

Artikel 2. Diese Zuschlagshundertstel werden durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben;

Artikel 3. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes und dem „Service de Mécanographie“ des Föderalen Finanzministeriums in BRÜSSEL zugestellt.

Punkt 21. Gemeindesteuern: Festlegung der Zuschlagssteuer auf die Steuer der natürlichen Personen (Einkommenssteuer) für das Wirtschaftsjahr 2016 (D.K.Nr. 484.112)

DER RAT;

In Anbetracht, dass die Finanzlage der Gemeinde die Erhebung aller ertragsfähigen Steuern erfordert;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel 248-256, 464 und 469 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer;

Auf Grund der Kapitel **III.1.2. Zuschlagssteuern** und **III.1.3.2. Besondere Empfehlungen**, 3., des Rundschreibens vom 04.09.2015 der Frau Isabelle WEYKMANS, Ministerin für lokale Behörden, über die Erstellung der Haushaltsdokumente der Gemeinden des Gebietes deutscher Sprache;

Auf Grund des Artikels 8, 1. des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1331-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Für das Rechnungsjahr 2016 wird eine Zuschlagssteuer auf die Steuer auf die Einkommen der natürlichen Personen zu Lasten der Einwohner erhoben, die am 01. Januar des Jahres, das dieses Steuerjahr bezeichnet, in der Gemeinde BÜLLINGEN wohnen und steuerpflichtig sind. Für jeden Steuerpflichtigen wird der Satz auf 6 % des gemäß Artikel 466 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer errechneten Teils der für dasselbe Rechnungsjahr dem Staat geschuldeten Steuern auf die Einkommen der natürlichen Personen festgelegt;

Artikel 2. Diese Zusatzsteuer wird durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben;

Artikel 3. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes und dem „Service de Mécanographie“ des Föderalen Finanzministeriums in BRÜSSEL zugestellt.

Punkt 22. Holzverkauf der Gemeinde BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2016: Zur Kenntnisnahme der Resultate des Verkaufs vom 08.10.2015 (D.K.Nr. 573.32)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Resultate der öffentlichen Holzverkäufe vom 08.10.2015 der Gemeinde BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN beim Verkauf von 17 Losen mit einer gesamten Holzmenge von 24.648 m³ einen Ertrag in Höhe von 1.368.130,53 € einschl. 3% Aufgeld und 2% MwSt. erzielen konnte;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT KENNNTNIS vom **RESULTAT** dieses Holzverkaufs.

Punkt 23. Ö.S.H.Z. BÜLLINGEN: Billigung der 1. Haushaltsplanabänderung des Wirtschaftsjahres 2015 (D.K.Nr. 472.2:185.2)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Rates des ÖSHZ BÜLLINGEN vom 21.10.2015 über die Verabschiedung einer 1. Abänderung des Haushaltsplanes 2015 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums BÜLLINGEN;

Auf Grund der diesem Beschluss vorausgegangenen Konzertierung vom 19.10.2015 mit dem Gemeindegremium;

Auf Grund des Artikels 88 § 2 des Grundgesetzes über die Öffentlichen Sozialhilfezentren;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, die 1. Abänderung des Haushaltsplanes 2015 des ÖSHZ BÜLLINGEN zu billigen, welche wie folgt abschließt:

Zusammenfassung des ordentlichen Dienstes nach der Haushaltsplanabänderung Nr. 1:

	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
Haushalt 2015 vor der 1. Abänderung	924.181,67	924.181,67	0,00
Erhöhung Kredite (+)	9.300,01	63.337,25	54.037,24
Verminderung Kredite (-)	73.491,31	127.528,55	54.037,24
Neues Resultat 2015	859.990,37	859.990,37	0,00

Zusammenfassung des außerordentlichen Dienstes nach der Haushaltsplanabänderung Nr. 1:

	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
Haushalt 2015 vor der 1. Abänderung	6.022,96	6.022,96	0,00
Erhöhung Kredite	0,00	0,00	0,00
Verminderung Kredite	0,00	0,00	0,00
Neues Resultat 2015	6.022,96	6.022,96	0,00

und diese Unterlagen dem zuständigen Minister der Deutschsprachigen Gemeinschaft informationshalber zuzustellen.

Punkt 24. Gemeindebuchführung: Zweite Änderung des Haushaltsplans des Wirtschaftsjahres 2015 (D.K.Nr. 472.2)

DER RAT;

In Erwägung, dass gewisse Kredite des Haushaltsplans der Gemeinde für das laufende Wirtschaftsjahr ein zweites Mal abgeändert werden müssen;

In Erwägung, dass den Ratsmitgliedern der Vorschlag der 2. Änderung des Gemeindehaushaltsplanes für das Jahr 2015, über die effektiv abgestimmt wird, am 21.10.2015 gleichzeitig mit der Einladung zu dieser Ratssitzung ausgehändigt wurde;

Auf Grund der Artikel 15 und 16 des K.E. vom 02.08.1990 zur Einführung der allgemeinen Buchführungsordnung;

Auf Grund des Artikels 12 - 1° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund des Rundschreibens vom 20.08.2014 der Vize-Ministerpräsidentin der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Erstellung der Haushaltsdokumente der Gemeinden des Gebietes deutscher Sprache;

Auf Grund des Berichts der Haushaltskommission vom 19.10.2015;

Auf Grund der Konzertierung des Direktionskomitees vom 19.10.2015;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-23, L1122-26 und L1311-1 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST gegen die Stimmen der Herren MIESEN und PFLIPS:

Artikel 1. Den Gemeindehaushaltsplan 2015 wie folgt ein zweites Mal abzuändern:

Zusammenfassung des ordentlichen Dienstes

	Einnahmen €	Ausgaben €	Überschuss €
Haushalt 2015 vor der 2. Abänderung	10.844.650,85	9.991.598,07	853.052,78
Erhöhungen (+)	180.585,85	116.424,27	64.161,58
Verminderungen (-)	5.500,00	523.885,75	518.385,75
Neues Resultat 2015 nach der 2. Abänderung	11.019.736,70	9.584.136,59	1.435.600,11

Zusammenfassung des außerordentlichen Dienstes:

	Einnahmen €	Ausgaben €	Überschuss €
Haushalt 2015 vor der 2. Abänderung	2.313.582,33	2.313.582,33	0,00
Erhöhungen	85.152,29	268.562,05	-183.409,76
Verminderungen	569.590,24	753.000,00	+183.409,76
Neues Resultat 2015 nach der 2. Abänderung	1.829.144,38	1.829.144,38	0,00

Artikel 2. Die gegenwärtigem Beschluss beigefügten Aufstellungen Nr. I bilden integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses und werden der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung zugestellt.

Punkt 25. Protokoll der Sitzung vom 22. September 2015 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Auf Grund der Artikel 48 ff. seiner am 28.01.2013 verabschiedeten und am 27.02.2013 abgeänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 22. September 2015 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT einstimmig den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 22. September 2015 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Generaldirektor unterzeichnet wird.